



Ministerialdirektor Herbert Püls

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Nur per E-Mail:
Sammelanschriften
Verteiler s. Adressliste

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – BS4600.1/5

München, 01.12.2015
Telefon: 089 2186 2354

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

hier: Verbandsanhörung

Anlage: 1 Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst übermittelt anbei den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Parallel wird durch ein gesondertes Schreiben die Verbändeanhörung zu einem entsprechenden Verordnungsentwurf eingeleitet werden.

Sie haben die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme,

bis spätestens Freitag, den 12. Februar 2016.

Falls sich Ihr Verband innerhalb der gesetzten Frist inhaltlich zum Gesetzentwurf äußern möchte, bitte ich Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form gegenüber Frau Ministerialrätin Dobmeier (do-
ris.dobmeier@stmbw.bayern.de) mitzuteilen.

Sollten wir bis zum genannten Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, dürfen wir von Ihrem Einverständnis mit dem vorliegenden Entwurf ausgehen.

Bezüglich der Regelungen zum Notenschutz und Nachteilsausgleich darf zusätzlich auf das KMS vom 27.10.2015 AZ: II.1-BS4610.2/8/3 verwiesen werden. Wie angekündigt, dürfen wir speziell zu diesem Thema zu einer

Informationsveranstaltung am 16.12.2015

10.00 bis 12.30 Uhr

im StMBW, Saal 1120 einladen

Dieses Schreiben wird nur per E-Mail übermittelt; ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

V o r b l a t t

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Nach bisheriger Rechtslage können offene Ganztagsangebote ausschließlich an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Mittelschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren (Förderschwerpunkt Lernen) eingerichtet werden. Nur an sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung, an sonstigen allgemein bildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können offene Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe eingerichtet werden, wobei „ergänzend“ im Verwaltungsvollzug nicht als Kooperationsmodell aufgefasst wird, sondern als Ergänzung des vor Ort bestehenden Angebotsspektrums.

- Weitere inklusive ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nicht vorgesehen. Es fehlt eine Regelung, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe mit schulischen Ganztagsangeboten im Sinne eines kooperativen Modells verknüpft werden können.

- Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.07.2015 (Az. 6 C 35.14) wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz ebenso wie eine

diesbezügliche Dokumentation im Zeugnis einer normativen Grundlage bedarf (BVerwG a.a.O., RZ 7). Diese existiert bislang nicht.

- Schulverbände gibt es bislang nur im Bereich der Mittelschule. Schulverbände haben eine Verbundkoordinatorin oder einen Verbundkoordinator. Im Bereich der Grundschule ist es derzeit rechtlich nicht möglich, Grundschulverbände zu bilden, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

- Teilweise sind Regelungen im Gesetz enthalten, die keine Bedeutung mehr haben, nicht zwingend vom Normgeber zu regeln sind oder strukturell an anderer Stelle besser auffindbar wären. Zudem sind durch zahlreiche Änderungen mittlerweile schwer lesbare und anwendbare Vorschriften entstanden, die im Vollzug zu Fehleranfälligkeiten führen.

B) Lösung

- Es wird die Möglichkeit der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes auch in den Jahrgangsstufen 1-4 (Grundschulen und Grundschulstufe von Förderschulen aller Art) sowie an der Mittelschulstufe des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung gesetzlich verankert.

- Ebenso wird gesetzlich normiert, dass bei Schülerinnen und Schülern mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung in der Sprache, Sinnesschädigungen, Autismus oder einer Lese- und Rechtschreibstörung, Notenschutz entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) gewährt werden kann.

- Für den Bereich der Grundschulen wird die Möglichkeit geschaffen, Grundschulverbände einzurichten, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Dies ist ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und schulischen Eigenverantwortung und führt die guten Erfahrungen aus dem Bereich der Mittelschulverbände fort.

- Das Gesetz wird beginnend mit dem Siebten Teil sowie dem Abschnitt XIV des Zweiten Teils betreffend die Vorschriften zu den Ordnungsmaßnahmen strukturell und redaktionell grundlegend überarbeitet. Es handelt sich hier um für Anwender

wichtige Vorschriften, die leichter vollziehbar und leserlicher gestaltet werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Anwenderfreundlichkeit.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine.

- Die wesentlichen Regelungen zu schulischen Ganztagsangeboten waren schon bisher gesetzlich normiert. Daher sind auch die einschneidenden Änderungen an den bisherigen Strukturen, die im Rahmen des „Ganztagsgipfels“ am 24. März 2015 vereinbart wurden, gesetzlich zu normieren. Eine untergesetzliche Regelung wäre ein Systembruch und würde zu Irritationen führen.

- Wird auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verzichtet, kann kein Notenschutz mehr gewährt werden (s. BVerwG a.a.O). Dies widerspräche dem Gedanken der Förderung der grundrechtlich geschützten schulischen und beruflichen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten von Schülern mit Behinderung.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

1. Die Ausweitung der **Ganztagsangebote** führt für sich genommen nicht zu Kosten für den Staat. Es wird hierdurch lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung im Grundschulbereich und weiterer Förderschwerpunkte im Rahmen der Ausbaumöglichkeiten für Ganztagschulen geschaffen. Der Ausbau bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten wird weiterhin unter Haushaltsvorbehalt stehen und an das jeweils von der Staatsregierung zu beschließende und vom Haushaltsgesetzgeber zu verabschiedende Ausbaukonzept gebunden sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Ganztagschulangeboten wird weder für den Staat noch für die kommunalen und privaten Schulträger begründet.

Für das Schuljahr 2016/2017 ist derzeit ein Ausbau im finanziellen Rahmen von ca. 1.000 offenen Ganztagsgruppen im Grundschulbereich vorgesehen. Die notwendigen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Gesamtsumme der Kosten, die sich mittelbar durch die Gesetzesänderung ergeben können, hängt von der pro Schuljahr genehmigten Anzahl von Gruppen ab. Pro Gruppe und Schuljahr wird vom Freistaat Bayern eine schulart- und angebotsabhängige Förderung zwischen 5.000 € und 10.000 € (offene Ganztags-Kurzgruppen) bzw. 29.200 € und 37.600 € (offene Ganztagsgruppen bis 16.00 Uhr) gewährt. Der weitere Ausbau wird Gegenstand künftiger Haushaltsverhandlungen sein.

Im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist nicht mit einer umfangreichen Einrichtung von Ganztagsklassen auszugehen, da für Eltern geistig behinderter Kinder der Individualanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe – also i. d. R. Förderung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte – stets vorrangig gewählt werden wird. Gebundene Ganztagsklassen für geistig behinderte Kinder sind somit für sehr inklusiv ausgerichtete spezielle Angebote gedacht, von denen es in Bayern voraussichtlich nur sehr wenige geben wird. Die Gesamtkosten sind auch hier abhängig von der pro Schuljahr genehmigten Anzahl an Ganztagsklassen. Pro Klasse und Schuljahr erhalten staatliche Schulen 12 zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie Mittel zwischen 6.100 € und 10.600 €. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft erhalten zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes eine Zuwendung zwischen 27.600 € und 32.100 €. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungen zur Einrichtung von gebundenen Ganztagsklassen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Rahmen des bislang vorgesehenen Ausbaukontingentes für gebundene Ganztagsklassen an Förderschulen erfolgen. Eine Festsetzung der Gesamtkontingente zum Ausbau des gebundenen Ganztags ist ebenfalls Gegenstand der jeweiligen Haushaltsverhandlungen.

Die Kooperation von schulischen Ganztagsangeboten und Eingliederungshilfe wird durch den veranschlagten Mittelbedarf für den Ausbau schulischer Ganztagsangebote abgedeckt und verursacht darüber hinaus keine Mehrkosten im staatlichen Bereich, da ein reguläres schulisches Ganztagsangebot durch die vom Bezirk finanzierte Leistung der Eingliederungshilfe aufgewertet wird.

2. Durch die Errichtung eines Grundschulverbundes ändert sich nichts an den gesetzlichen Aufgaben des Schulaufwandsträgers einer Grundschule. Je nach Größe und Ausgestaltung eines Grundschulverbundes ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Verpflichtung des Schulaufwandsträgers entstehen kann, Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg zu befördern. Dem Schulaufwandsträger können dadurch Kosten entstehen; der Freistaat Bayern gewährt für die notwendige Schülerbeförderung Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)). Allgemein gilt, dass Grundschulverbünde unter Beachtung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort entwickelt werden und die Sprengel als Einzugsbereiche der Grundschulen erhalten bleiben (vgl. Art. 8 Abs. 2 BaySchFG). Ggf. könnten Grundschulverbünde z.B. für Gemeinden in Betracht kommen, wenn zwei oder drei rechtlich selbstständige Grundschulen im Gemeindegebiet bestehen und die Gemeinde ihre Gemeinde- und Sprengelgrenzen harmonisieren möchte oder wenn benachbarte Gemeinden im Grundschulbereich z.B. wegen rückläufiger Schülerzahlen enger zusammenarbeiten möchten. Mit Grundschulverbänden können passgenaue schulorganisatorische Lösungen vor Ort gefunden werden, wenn dies gewünscht ist. Anders als bei der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule ist nicht davon auszugehen, dass bayernweit Grundschulverbünde gebildet werden und die Sprengel von Grundschulverbänden die flächenmäßige Größe von Sprengeln von Mittelschulverbänden erreichen. Vor diesem Hintergrund sind keine nennenswerten Kostenfolgen für den Freistaat Bayern zu erwarten.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

1. Ganztagsangebote

Es gilt das unter Ziff. I. Ausgeführte. Die Einrichtung schulischer Ganztagsangebote findet, wie bisher, nach Abstimmung und auf Antrag des Schul(aufwands)trägers statt. Dieser verpflichtet sich hierbei, eine Mitfinanzierungspauschale von künftig 5.500 Euro pro Ganztagsklasse bzw. Ganztagsgruppe bis 16 Uhr sowie die Kosten für den zusätzlichen Sachaufwand zu übernehmen. Anfallende Mehrkosten für die Kommunen sind demnach vom eigenen Antragsverhalten abhängig.

2. Grundschulverbund

Es gilt das zu Ziff. I Ausgeführte. Zudem ist zu beachten, dass es in der Entscheidungsfreiheit der Kommunen selbst liegt, neue Grundschulverbände einzuführen. Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

2230-1-1-K , 2230-7-1-K

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

§ 1

Änderung des

Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom(LTDrs. 17/7537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:

„Art. 5a Besondere Bestimmungen“.

b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:

aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.

bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV
Erziehungs-, Ordnungs- und
Sicherungsmaßnahmen

- Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen
- Art. 87 Sicherungsmaßnahmen
- Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren
- Art. 88a Aufhebung von Maßnahmen und Wiedermulassung“.

d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 121 Übergangsvorschriften
- Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

- Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“

3. Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

**„Art. 5a
Besondere Bestimmungen**

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
 - a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
 - b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
 - c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,
es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,
3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,“ durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen“ sowie die Wörter „eingrichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)“ durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote“ werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern“ sowie die Wörter „gebundenen oder offenen“ gestrichen.

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.“

5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.
7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88 a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86

Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. ⁴Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht.“

b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs.5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs.3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs.3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. ²Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. ³Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁴Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁵Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in

den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) ¹Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. ³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) ¹Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird und die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. ⁴Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „; durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.

13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

14. In Art 41 Abs. 6 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.

16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

17. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn auf Grund von körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung in der Sprache, Sinnesschädigungen, Autismus oder einer Lese-Rechtschreib-Störung,

2. wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. soweit nicht die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands erforderlich ist und
4. wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. ⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

18. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „ , 4 und 5“ eingefügt und der Halbsatz 2 gestrichen.

19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.“

20. In Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen“ ersetzt.

21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien“ durch die Wörter „an Gymnasien“ und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats“ durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund“ durch das Wort „Schulverbund“ ersetzt.

22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.

b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

23. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.

25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a“ durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt.

27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt XIV
Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen.**

Art. 86

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für

die Dauer von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden und die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung einen Antrag stellt sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und

wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,

2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. ³Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

1. Nr. 1 die Lehrkraft oder Förderlehrkraft,
2. Nr. 2 bis 5 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
3. Nr. 6, 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Nr. 8 die Schulaufsicht auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und
5. Nr. 11 und 12 das zuständige Staatsministerium.

(2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87

1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.

(3) ¹Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören

1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie

3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.

²Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

³Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ⁴Auf die Rechte nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) ¹Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

1. die Schülerin oder der Schüler,
2. die Erziehungsberechtigten,
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene

Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,

5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. ³Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.

(5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.

(6) ¹Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. ²Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat..

(7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a

Aufhebung von Maßnahmen und Wiedenzulassung

¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule kann

sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. ³In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. ⁴Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.“

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. ²Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten.“

b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert.

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,“.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie“ und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“ gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ , insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“ eingefügt.

c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ²Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist.“

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. ²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandschutz der Berufsfachschule.“

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

Art. 121 **Übergangsvorschriften**

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. Die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden.
2. Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulver-

hältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landes-
schulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang
und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahr-
gangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die
unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt
dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nach-
geordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschu-
le staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt wer-
den. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für pri-
vate Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art.
7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhal-
ten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs.
3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können
bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) ¹In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei
denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht voll-
umfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des
31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr
bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.
²Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember
2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher
Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

a) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Überschrift werden die Wörter „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ angefügt.
- bbb) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.
- ccc) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:
„(5) Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.“
- cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Außer Kraft treten:
1. Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und
2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch(*Nachtragshaushaltsgesetz Landtagsdrucksache Nr. 17/7866 und Änderung des BaySchFG Landtagsdrucksache Nr. 17/7806*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:
„Art. 61 (aufgehoben)“.

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.
3. In Art. 10 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:
 1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und
 2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 5 Abs. 3 BayEUG):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 122 Abs. 4, systematisch gehört

§ 1 Nr. 3 (Art. 5a BayEUG):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 121 und 123; systematisch gehört sie jedoch in die Grundlagen.

§ 1 Nr. 4 (Art. 6 BayEUG)

Künftig sollen auch an in den Jahrgangsstufen 1-4 (Grundschulen und Grundschulstufe von Förderschulen aller Art) offene Ganztagsangebote eingeführt sowie der Ausschluss des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung auf der Mittelschulstufe aufgehoben werden. Nach einer Pilotphase im Schuljahr 2015/2016 sollen die offenen Ganztagsangebote flächendeckend eingeführt werden. Daher ist die Möglichkeit der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes an den genannten Schularten als gesetzliche Grundlage in das BayEUG aufzunehmen.

Ebenso sollen weitere, vor allem inklusive ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht werden. Es bedarf daher einer Regelung, wonach Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe mit schulischen Ganztagsangeboten im Sinne eines kooperativen Modells verknüpft werden können. Damit ist auch die Möglichkeit der Verschränkung von Angeboten der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe und schulischem Ganztags an Förderschulen von der Formulierung umfasst. Bewährte Betreuungsformen auf der Grundlage des SGB VIII und SGB XII, insbesondere die Heilpädagogischen Tagesstätten, werden durch die Regelung im BayEUG nicht berührt und sollen weiterhin erhalten bleiben.

§ 1 Nr. 4 a), b) cc) – ff) sind redaktionelle Änderungen

§ 1 Nr.5 (Art. 7a)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 8, 9

§ 1 Nr.6 (Art. 10)

redaktionelle Änderung

§ 1 Nr.7 (Art. 24a)

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 125, systematisch gehört sie jedoch in den Zeiten Teil.

§ 1 Nr. 8, 9 (Art. 26, 29)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10, 11

§ 1 Nr. 10, 11 (Art. 32, 32a):

Für den Bereich der Grundschulen wird die Möglichkeit geschaffen, Grundschulverbände einzurichten, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Dies ist ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und schulischen Eigenverantwortung. Die Kooperation von Grundschulen im Verbund eröffnet größere Gestaltungsspielräume bei der Schulorganisation einschließlich von Ganztagsangeboten. Die Grundschulverbände orientieren sich weitgehend an den Mittelschulverbänden.

§ 1 Nr. 12 (Art. 37):

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zum „Schulversuch ‚Flexible Grundschule“ vom 02.08.2010 (KWMBI S. 266), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15.07.2013 (KWMBI S. 258), enthält unter Nr. 3.2 eine inhaltsgleiche Regelung. Nach Abschluss des Schulversuchs und Überführung der Flexiblen Grundschule in das Regelangebot von Grundschulen bedarf es einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Vollzeitschulpflicht und einer Ermächtigunggrundlage. Auch andere Flexibilisierungsjahre werden hierdurch erfasst.

§ 1 Nr. 13 (Art. 39 Abs.3)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 25

§ 1 Nr. 14 (Art. 41 Abs. 6)

Redaktionelle Änderung

§ 1 Nr. 15 (Art. 42)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10, 11

§ 1 Nr. 16 (Art. 43)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26

§ 1 Nr. 17, 18 (Art. 52, 54 Abs. 3 Satz 2 BayEUG):

Hintergrund für die Neuregelungen in Gesetz und Verordnung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14).

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet streng zwischen Nachteilsausgleich (z.B. Zeitzuschlag) und Notenschutz (z.B. Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen). Während der Nachteilsausgleich lediglich äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit Chancengleichheit herstellt, stellt der Notenschutz eine Bevorzugung des Prüflings dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zusammenfassend ausgeführt, dass die Frage, ob die Rechtschreibleistungen legasthener Schüler mit Rücksicht auf deren Beeinträchtigung bei der Notengebung insbesondere in der Abiturprüfung nicht bewertet werden sollen, nicht durch einen Erlass des Kultusministeriums geregelt werden kann. Wegen der weitreichenden Bedeutung des Notenschutzes reicht es zudem nicht aus, dass der Gesetzgeber den Ordnungsgeber ohne inhaltliche Vorgaben zur Regelung dieser Sachmaterie ermächtigt. Er muss zumindest den begünstigten Personenkreis allgemein umschreiben, die umfassten schulischen Abschlussprüfungen anführen und bestimmen, auf welche Weise Notenschutz gewährt wird.

Mit dieser als Notenschutz bezeichneten Maßnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich ist, bestimmte Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen, ansonsten für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet (vgl. RZ. 22 des Urteils). Eine Fachnote, die durch die

Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.

Es besteht entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus dem verfassungsrechtlichen Verbot, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), kein Anspruch auf Notenschutz ohne dessen Dokumentation im Zeugnis. Art und Umfang des Notenschutzes sind daher im Zeugnis zu vermerken, um die Chancengleichheit für alle anderen Schüler herzustellen und der Zeugniswahrheit zu entsprechen. Auch ist wegen der Grundrechtsrelevanz eine Grundentscheidung des Gesetzgebers darüber geboten, ob der gewährte Notenschutz im Zeugnis zu dokumentieren ist.

Zugleich kann mit der geschaffenen Rechtsklarheit Notenschutz nicht nur bei einer Lese-Rechtschreib-Störung, sondern auch für körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Sprache, Sinnesschädigungen oder Autismus gewährt werden. Bei diesen Beeinträchtigungen ist in vergleichbarer Weise eine Bewertung mit Noten sowie eine Lernzielerreichung bzw. ein Abschluss möglich, obgleich von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen wird. Im Sinne der Transparenz und Zeugniswahrheit wird auch hier die nicht zu erbringende oder anders bewerte Leistung in einer Zeugnisbemerkung benannt.

Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage wird daher geschaffen und in den Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich gestellt und von diesem abgegrenzt.

§ 1 Nr. 19 (Art.59 BayEUG)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige Art. 128 Abs. 4 in Art. 59 integriert.

§ 1 Nr. 20 (Art. 62 Abs. 5 Satz 1):

Um einen Gleichlaut in allen Schularten herzustellen, wird das Schulforum ermächtigt durch Beschluss das Wahlrecht betreffend die Klassensprecher auf alle Schüler zu erweitern.

§ 1 Nr. 21 (Art. 64 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassung

§ 1 Nr. 22 (Art. 65 Abs. 1 Satz 3):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26

§ 1 Nr. 23 (Art. 66):

Der Elternbeirat wird jetzt an Grundschulen und Mittelschulen, wie z.B. an Realschulen und Gymnasien, unmittelbar von den Erziehungsberechtigten und anderen Wahlberechtigten gewählt. Damit wird ein Beitrag zur Stärkung der Elternrechte geleistet. Zudem wird die Regelung für alle Schularten harmonisiert. Der Aufgabenkreis der Klassenelternsprecherinnen und –sprecher bleibt im Übrigen unberührt. Der im schulartübergreifenden Vergleich zum Teil etwas kleineren Schulgröße von Grundschulen und Mittelschulen wird dadurch entsprochen, dass auf je 15 und nicht auf je 50 Schülerinnen und Schüler für ein Mitglied des Elternbeirats abgestellt wird. Der Elternbeirat hat auch an kleineren Grundschulen und Mittelschulen mindestens fünf Mitglieder.

§ 1 Nr. 24 (Art. 69):

Die Regelungen in Art. 69 Abs. 5 bis 7 BayEUG betreffen den Geschäftsgang des Schulforums. Der Vorbehalt des Gesetzes greift somit hier nicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung werden die Regelungen daher gem. der Ermächtigungsgrundlage des Abs. 5 inhaltsgleich in den Schulordnungen gebündelt. Damit sind die Befugnisse zusammenhängend geregelt und für den Anwender leichter auffindbar. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Umstrukturierung nicht verbunden.

§ 1 Nr. 25 (Art. 75)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 27

§ 1 Nr. 26 (Art. 85a)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 27

§ 1 Nr. 27 (Art. 86 bis 88a BayEUG):

Abschnitt XIV, der sich mit den Erziehungsmaßnahmen als Ordnungsmaßnahmen beschäftigt, wird umstrukturiert und vereinfacht. Inhaltlich werden weitestgehend keine Änderungen der bisherigen Vorschriften der Art. 86 bis 88a vorgenommen; es erfolgt lediglich ein anwenderfreundlicherer Aufbau und inhaltliche Straffung:

Synopse:

Neu	Bisherige Regelung im BayEUG
Art. 86 Abs. 1	
Satz 1 HS. 1	Art. 86 Abs. 1 – jetzt bezogen auf Erziehungsmaßnahmen
Satz 2	Art. 86 Abs. 15 HS. 2
Satz 3	86 Abs. 1 HS 2
Satz 4	Regelung aus den Schulordnungen
Satz 5	Art. 86 Abs. 1
86 Abs. 2	86 Abs. 2 Satz 1 identisch
Nr. 1	Nr.1
Nr. 2	Nr.2
Nr. 3	Nr.3
Nr. 4	Nr.4
Nr. 5	Nr.5
Nr. 6	Nr. 6, Abs. 7
Nr. 7	Nr. 6a, Abs. 7
Nr. 8	Nr. 7, Abs. 7
Nr. 9	Nr. 8, Abs. 7
Nr. 10	Nr. 9, Abs. 7
Nr. 11	Nr. 10, Art. 88 Abs. 1 Satz 1
Nr. 12	Nr. 10, 88 Abs. 2
86 Abs. 3	
Nr. 1	86 Abs. 3 Satz 2
Nr. 2	86 Abs. 3 Satz 1 2 HS
Nr. 3	86 Abs. 4 Satz 1
Nr. 4	86 Abs. 4 Satz 2 und 3
Nr. 5	86 Abs. 8
Nr. 6	86 Abs. 3 Satz 1 1 HS
Art. 87 Abs. 1	86 Abs. 13 sowie Regelungen aus den beruflichen Schulordnungen
87 Abs. 2	Art. 86 Abs. 6
Art. 88 Abs. 1	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1	Nr.1
Nr. 2	Nr.2 -5
Nr. 3	Nr. 6, 6a, 8 und 9
Nr. 4	Nr. 7
Nr. 5	Nr.10

88 Abs. 2	
Nr. 1	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 13
Nr.2	übernimmt die Zuständigkeiten aus Art. 86 Abs. 6
88 Abs. 3 Satz 1	
Nr. 1	86 Abs. 9 Satz 2
Nr. 2	86 Abs. 9 Satz 2; jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. 2
Nr. 3	86 Abs. 6 Satz 5, Abs. 9 Satz 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 Satz 5; jetzt Erweiterung auf Androhung der Entlassung
	.
Satz 2	86 Abs. 9 Satz 2
Nr. 1	86 Abs. 9 Satz 1
Nr. 2	86 Abs. 9 Satz 3
Nr. 3	86 Abs. 10; Neuregelung der Elternbeteiligung, s.u
Satz 3	86 Abs. 9 Satz 2
Satz 4	86 Abs. 9 Satz 4
88 Abs. 4	
Satz 1	
Nr. 1	allgemeines Verwaltungsrecht; dient der Klarstellung
Nr. 2	Bisher aus Art. 75 Abs. 1 BayEUG abgeleitet
Nr. 3	88a; jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen
Nr. 4	Regelung aus den Schulordnungen (§ 17 Abs. 3 GSO)
Nr. 5	86 Abs. 13 Satz 2
Satz 2	Regelung aus den Schulordnungen (§, 10 Abs. 2 GrSO, § 16 Abs. 3 GSO, § 15 Abs. 2 MSO, § 16 Abs. 3 RSO)
88 Abs. 5	86 Abs. 11
88 Abs.6	Regelung aus den Schulordnungen (§ 16 Abs. 2 GSO/RSO, § 15 Abs. 2 WSO)
88 Abs. 7	86 Abs. 2 Satz 2, jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen
88 Abs. 8	86 Abs. 14, jetzt Erweiterung auf Sicherungsmaßnahmen
Art. 88a	87 Abs. 3 und 4

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Art. 86 Abs. 1 zählt alle möglichen Maßnahmen auf: Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er definiert nun sowohl Erziehungs- als auch Ordnungsmaßnahmen. Art. 86 Abs. 2 und 3 zählen wie bisher die Ordnungsmaßnahmen abschließend auf, deren Anordnung möglich ist, und regelt die Voraussetzungen. Es werden auch Regelungen, die bisher in Art. 87 und 88 enthalten waren, dort zusammengefasst. Art. 87 enthält gebündelt die zusätzlich möglichen Sicherungsmaßnahmen. Alle Zuständigkeits- und Verfahrensfragen sind hingegen nun in Art. 88 zusammengefasst. In Art. 88a sind Aufhebung von Maßnahmen und die Wiedenzulassung geregelt.

Die Wahl der Ordnungsmaßnahmen wird künftig vollständig in das pädagogische Ermessen der Lehrkräfte gestellt. Die bisherige Regelung des Art. 86 Abs. 5, wonach nur bestimmte Ordnungsmaßnahmen neben anderen Ordnungsmaßnahmen zulässig sind, wird nicht weiter aufrechterhalten.

Die Beteiligungsrechte des Elternbeirats bleiben vom Kern unverändert, d.h., dass bei jeder Entscheidung unter Beteiligung der Lehrerkonferenz (d.h. wenn die Lehrerkonferenz selbst entscheidungsbefugt ist oder den Antrag für weitere Maßnahmen stellt) der Elternbeirat auf Antrag zu beteiligen ist. Verzichtet wird lediglich auf die Vorgabe bestimmter Mehrheitsverhältnisse. Soweit bisher die Schulaufsichtsbehörde entscheiden musste, wenn sich der Elternbeirat mit einer 2/3-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hatte, wird die Entscheidung künftig der Lehrerkonferenz bzw. dem Disziplinarausschuss anheimgestellt. Die Anrufung der Schulaufsichtsbehörde bleibt dem Elternbeirat auch ohne diese Vorschrift unbenommen. Da in die Lehrerkonferenz bei jeder ihrer Entscheidungen den Elternbeirat auf Antrag zu beteiligen hat, hat sie seine Stellungnahme auch für Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Auf eine Vorgabe eines bestimmten Quorums der Lehrerkonferenz bei Entscheidungen über die Entlassung und den Ausschluss (bisher Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayEUG) wird verzichtet, da nicht formale Quoren, sondern die Gewichte der Argumente wie in jedem Verwaltungsverfahren ausschlaggebend bleiben sollen.

Nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist der Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung möglich. Von dem Begriff „praktische Ausbildung“ ist die Ausbildung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule umfasst.

Einige Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die bisher lediglich in den Schulordnungen enthalten waren, werden nun im BayEUG harmonisiert und gebündelt (vgl. Art. 86 Abs., 1 Satz 4, Art. 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 6). Dies führt insgesamt zu einer Deregulierung der Schulordnungen.

Widerruf und Wiederaufnahme des Verfahrens sind bereits durch Art. 49 und 51 BayVwVfG möglich, so dass auf zusätzliche Regelungen bei Aufhebung von Maßnahmen und Wiedenzulassung (bisher Art. 86 Abs. 13, Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 3 BayEUG) verzichtet werden kann.

§ 1 Nr. 28 (Art. 89 BayEUG):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden redaktionell umstrukturiert. Die Regelung des bisherigen Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 bedarf keiner gesetzlichen Normierung und wird daher auf Verordnungsebene geregelt.

Die Regelungen des neuen Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 befanden sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 122 Abs. 1-3. Systematisch gehören sie jedoch zur Regelung über die Schulordnungen.

§ 1 Nr. 29 (Art. 92 BayEUG):

Die Vorschrift befand sich bislang inhaltsgleich im Siebten Teil des Gesetzes bei den Übergangsvorschriften in Art. 124 Abs. 5. Systematisch gehören sie jedoch zur Regelung über die Privatschulen.

§ 1 Nr. 30, 31 (Siebter Teil, Art. 121 - 128 BayEUG):

Der Siebte Teil, der Übergangs- und Schlussbestimmungen beinhaltet, wird umstrukturiert. Inhaltlich ergibt sich keine wesentlichen Änderung der bisherigen Vorschriften der Art. 121 bis 127. Im Einzelnen:

Der bisherige Art. 121 bleibt inhaltlich erhalten und wird Art. 5a, s. § 1 Nr. 3.

Der bisherige Art. 122 wird in Art. 5 bzw. 89 (siehe Änderung § 1 Nrn.2, 27 s. dortige Änderungsbefehle) verschoben.

Der bisherige Art. 123 wird Art.5a Abs. 1, s. § 1 Nr. 3.

Der bisherigen Art. 124 Abs. 1 bis 4 werden gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden; die Regelungen sind überflüssig. Der bisherige Abs. 5 ist in Art. 92 als Abs. 7 integriert (siehe Änderung § 1 Nr.28).

Art. 125 wird Art. 24a, s. § 1 Nr. 7.

Der bisherige Art. 126 wird Art. 121 Abs. 1.

Der bisherige Art. 127a Abs. 1 kann entfallen, da es keine staatlichen Hauptschulen mehr gibt, die übrigen Inhalte werden Art. 121 Abs. 2.

Der bisherige Art. 127b wird Art. 121 Abs. 4.

Der bisherige Art. 127c wird Art. 121 Abs. 3

Der bisherige Art. 128 wird Art. 122.

Durch die Umstrukturierung des Siebten Teils werden weniger Artikel benötigt, so dass Artikel aufgehoben werden können(s. Änderung § 1 Nr. 29, 30).

Zu § 2 BaySchFG

§ 2 Nrn. 1, 5 (Art. 61 BaySchFG)

Rechtsbereinigung

§ 2 Nr. 2 (Art. 8 BaySchFG)

Folgeänderung zu § 1 Nrn. 10, 11

§ 2 Nr. 3 (Art. 10 BaySchFG)

redaktionelle Anpassung

§2 Nr. 4 (Art. 57 BaySchFG)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 29

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2016/2017.

Aus Rechtsbereinigungsgründen treten einige Vorschriften außer Kraft.